Deutscher Bundestag **Drucksache 20/1908**

20. Wahlperiode 18.05.2022

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1111, 20/1646, 20/1828 Nr.2, 20/1906 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft in hohem Maße beeinträchtigt. Die Bundesregierung hat an vielen Stellen bewiesen, dass sie in Krisenzeiten in der Lage ist schnell und unkompliziert Hilfen bereitzustellen. So waren auch die auf den Weg gebrachten Corona-Steuerhilfegesetze Eins bis Drei eine wirksame Unterstützung für die deutsche Wirtschaft. Dennoch ist die Krise nicht vorbei. Zu den Nachwirkungen der Corona-Pandemie kommen nun weiterhin die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine Konflikts hinzu. Die Auswirkungen sind allgegenwärtig und sowohl die Wirtschaft als auch die privaten Haushalte benötigen weiterhin Entlastungen, um gegen die Herausforderungen dieser Zeit gewappnet zu sein.

Zur Bewältigung dieser historischen Aufgabe ist es daher richtig, ein viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg zu bringen. Der bestehende Maßnahmenkatalog ist begrüßenswert. Um die deutsche Wirtschaft aus der Krise herauszuführen, braucht es jedoch weit umfassendere steuerpolitische Maßnahmen als die bisher geplanten Vorhaben.

Ziel der Maßnahmen ist es unter anderem, Unternehmen zu entlasten, die in besonderem Maße von der Krise betroffen sind. In einem Großteil der Fälle sind dies diejenigen Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie profitabel waren und im Laufe der Pandemie Verluste zu verzeichnen hatten. Speziell für diese Unternehmen können einige der Maßnahmen erst in Kombination mit einer Ausweitung der Verlustverrechnung auf mehr als die geplanten zwei Jahre ihre volle Wirkung entfalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. eine temporäre „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus schafft,
2. die Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter auf gesetzlicher Ebene in Form einer eindeutigen und rechtssicheren Regelung einführt,
3. in Russland oder der Ukraine angefallene Verluste auf Grund von Sanktionen, Enteignungen oder Zerstörungen der dortigen Beteiligungen deutscher Steuerpflichtiger im Wege von Abschreibungen konzerninterner Forderungen bzw. Teilwertabschreibungen temporär steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt,
4. den ertragsteuerlichen Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus dauerhaft ausweitet,
5. die Höchstbetragsgrenzen des Verlustrücktrags auf 15 Mio. Euro bei Einzel- und 30 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung temporär erhöht,
6. die Begrenzung des Verlustvortrags für Verluste aus den Jahren 2020 bis 2022 (Mindestbesteuerung) temporär aussetzt,
7. den gesamten Einkommensteuer-Tarif über den Grundfreibetrag hinaus an die hohe Inflation anpasst, um die sog. kalte Progression kurzfristig und vollständig auszugleichen,
8. die Regelungen zur begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne, die an den bekannten Schwachstellen der Option zur Körperschaftsbesteuerung (insbesondere Umgang mit vorhandenem Sonderbetriebsvermögen) und der Thesaurierungsbegünstigung (Begünstigungsbetrag, Thesaurierungssatz, Gewinnentnahme, Verfahrensvereinfachung und Nachversteuerung) ansetzen, praxistauglich anpasst,
9. die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachforderungen abschafft und die Zinssätze für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen absenkt,
10. die Niedrigsteuerschwelle im Außensteuerrecht auf 15 % absenkt,
11. die Aussetzung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern nach § 335 HGB (Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger) gleichlaufend zu den Steuererklärungsfristen bis zum 31. August 2022 für den Veranlagungszeitraum 2020 verlängert,
12. die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31. August 2023 verlängert und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so verlängert, dass die Abgabefristen jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet,
13. den Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11b EStG – neu – so erweitert, dass auch andere Beschäftigte öffentlicher oder privater Arbeitgeber, die aufgrund der Corona-Pandemie starker Mehrarbeit oder einer hohen Infektionsgefahr ausgesetzt waren, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können,
14. die geltende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft entfristet.

Berlin, den 17. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333